

§ 18 SigG

Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG)

Bundesrecht

Vierter Abschnitt – Technische Sicherheit

Titel: Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SigG

Gliederungs-Nr.: 9020-12

Normtyp: Gesetz

§ 18 SigG – Anerkennung von Prüf- und Bestätigungsstellen ⁽¹⁾

(1) *Red. Anm.:*

Außer Kraft am 29. Juli 2017 durch Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

(1) ¹Die zuständige Behörde erkennt eine natürliche oder juristische Person auf Antrag als Bestätigungsstelle nach § 17 Abs. 4 oder § 15 Abs. 7 Satz 1 oder als Prüf- und Bestätigungsstelle nach § 15 Abs. 2 an, wenn diese die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde nachweist. ²Die Anerkennung kann inhaltlich beschränkt, vorläufig oder mit einer Befristung versehen erteilt werden und mit Auflagen verbunden sein. ³Hat die zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Genehmigungsfiktion gelten entsprechend.

(2) ¹Die nach Absatz 1 anerkannten Stellen haben ihre Aufgaben unparteiisch, weisungsfrei und gewissenhaft zu erfüllen. ²Sie haben die Prüfungen und Bestätigungen zu dokumentieren und die Dokumentation im Falle der Einstellung ihrer Tätigkeit an die zuständige Behörde zu übergeben.